

JobTicket BW

Häufig gestellte Fragen

Stand 08.10.2015

Hinweis:

Spezielle Informationen für **Umsteiger** vom **VVS-FirmenTicket** sowie vom **DB Job-Ticket** auf das JobTicket BW ab Seite 5.

Was ist das JobTicket BW?

Das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Die Fahrkarte ist ausschließlich im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich. Das JobTicket BW wird von den Nahverkehrsverbänden sowie von der Deutschen Bahn AG angeboten. Das JobTicket BW kann je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein (v.a. Preis, Mitnahmeregelung).

Ab wann wird der Zuschuss gezahlt?

Das Land zahlt ab dem 1. Januar 2016 auf Antrag einen Zuschuss zum JobTicket BW. Der Zuschuss ist bei Ihrer Bezüge oder Gehalt zahlenden Stelle, d.h. in der Regel beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu beantragen. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Erwerb eines JobTicket BW.

Wer kann das JobTicket BW bekommen?

Zuschussberechtigt sind die unmittelbar Beschäftigten des Landes (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg). Diese Personengruppe umfasst insbesondere Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes. Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte von Kommunen oder Einrichtungen mit eigener Dienstherrn- oder Arbeitgebereigenschaft (z.B. Tochterunternehmen des Landes) sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Als Faustregel gilt: Wer seine Gehaltsabrechnung oder Besoldungsmittelteilung vom LBV bekommt ist zuschussberechtigt.

Wie hoch ist der Zuschuss? Wie erhalte ich ihn?

Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt monatlich 20 Euro. Er wird mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt.

Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?

Je nach Verkehrsverbund gibt es derzeit noch unterschiedliche Verfahren, wie das JobTicket BW bestellt werden kann: Das Online-Verfahren und das Offline-Verfahren.

Online-Verfahren: Bei nachfolgenden Verbänden und Verkehrsunternehmen ist das JobTicket BW online erhältlich:

- Deutsche Bahn (für verbundüberschreitende Zugverbindungen)
- Donau-Iller-Nahverkehrsgesellschaft mbH
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV). Zu erreichen unter: www.lbv.bwl.de/kundenportal/. Zum Einloggen wird die Personalnummer benötigt. Der Zuschuss wird automatisch mit beantragt.

Offline-Verfahren: Bei allen anderen Verbänden ist das JobTicket BW derzeit noch schriftlich zu beantragen. Die Antragsformulare sowohl für das jeweilige JobTicket BW als auch für den Zuschuss stehen auf der Homepage des LBV zum Herunterladen zu Verfügung. Zu erreichen unter: www.lbv.bwl.de – Menüpunkt: „JobTicket BW“.

Ab wann kann ich das JobTicket BW bestellen?

Das JobTicket BW kann ab dem 16. November 2015 bestellt werden.

Was kostet ein JobTicket BW?

Auskünfte zu Preisen, Tarifbestimmungen, Versand- oder Abbuchungstermine erteilt Ihnen der betroffene Verkehrsverbund bzw. die Deutsche Bahn AG.

Warum ist das Antragsverfahren so umständlich?

Wir hätten es Ihnen gern einfacher gemacht. Aber wegen der sehr kurzen Vorbereitungszeit und der großen Zahl von Kooperationspartnern (23) mit ganz unterschiedlichen Tarifen und technischen Standards waren wir gezwungen, erst einmal mit zwei Verfahren zu starten. Aber: Wir arbeiten gemeinsam daran, dass im Laufe des nächsten Jahres schrittweise für alle Verkehrsverbände ein Online-Verfahren verwirklicht werden kann. Dann wird es einfacher und komfortabler für Sie.

Warum gibt es nicht ein einziges JobTicket BW, das landesweit gültig ist?

In Baden-Württemberg gibt es 22 Verkehrs- und Tarifverbände und die Deutsche Bahn AG, die zu unterschiedlichen Tarifen und Beförderungsbedingungen Personenverkehrsdienstleistungen anbieten. Dieses breite Angebot spiegelt eine vielfältige und ganz unterschiedliche Verkehrsnachfrage wider, die sich nicht auf ein einziges Produkt reduzieren ließ.

Kann ich das JobTicket BW bei mehreren Verkehrsverbänden erhalten?

Sollte die Fahrstrecke von Wohnung zur Dienststelle durch mehrere Verkehrsverbände führen, dann kann für jeden Verbund das JobTicket BW erworben werden.

Kann der Zuschuss für mehrere JobTicket BW in Anspruch genommen werden?

Nein. Der Zuschuss wird nur für *ein* JobTicket BW ausbezahlt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Zeitfahrkarte auf das JobTicket BW wechseln möchte?

Bitte wenden Sie sich an Ihren regionalen Verkehrs- oder Tarifverbund. Maßgeblich für den Wechsel zum JobTicket BW sind die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Geschäftsbedingungen Ihres Verkehrs- oder Tarifverbundes. Die meisten Verbände sowie die Deutsche Bahn räumen Ihnen ein Sonderkündigungsrecht ein, wenn Sie bereits einen anderen Fahrschein im Abonnement haben.

Muss der Zuschuss versteuert werden?

Im Prinzip ja. Allerdings stellen der zweckgebundene Zuschuss und die ggf. von den Verkehrsanbietern auf das JobTicket BW gewährten Rabatte einkommensteuerrechtlich einen sogenannten Sachbezug dar, der bis zur Freigrenze von 44 Euro pro Monat steuerfrei bleibt. ([Merkblatt zur steuerlichen Behandlung](#))

Was muss ich bei Tarif- und Preiserhöhungen für das JobTicket BW tun?

Der Tarif- bzw. Verkehrsverbund ist verpflichtet, dem LbV Änderungen beim Preis für das JobTicket BW mitzuteilen. Sie müssen nichts veranlassen.

Bekomme ich den Zuschuss auch wenn in krankgeschrieben bin?

Ja. Wenn Sie vorübergehend erkranken beziehen Sie trotzdem laufendes Entgelt bzw. laufende Besoldung und müssen den Zuschuss für die Dauer Ihrer Erkrankung nicht zurückerstatten.

Weshalb zahlt das Land seinen Beschäftigten einen Zuschuss zum JobTicket BW?

Das Land möchte mit dem bezuschussten JobTicket BW erreichen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle vom Pkw auf den klimaverträglicheren ÖPNV wechseln. Damit wird das Land seiner Vorbildfunktion bei der Verwirklichung nachhaltiger Mobilität und beim Klimaschutz gerecht (§ 7 Klimaschutzgesetz). Mit dieser Maßnahme leistet das Land zudem einen Beitrag zur Luftreinhaltung, insbesondere durch Absenkung der Hintergrundbelastung mit Stickstoffdioxid.

Warum bekommen Radfahrer, Fußgänger und Autofahrer keinen Zuschuss?

Das Land möchte seinen Beschäftigten einen Anreiz bieten, dauerhaft vom motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Personenverkehrsmittel zu wechseln. Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung der gesundheitsschädlichen Feinstaubbelastung geleistet werden. Deshalb ist der Zuschuss zweckgebunden an den Erwerb eines Zeitfahrausweises im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlweise für den öffentlichen Personenverkehr. Wer weiterhin mit dem Pkw fährt, erfüllt diese Zielvorstellung nicht, weil sie oder er ein vergleichsweise klimaschädliches Verkehrsmittel benutzt, das zudem zur Feinstaubbelastung beiträgt. Wer zu Fuß geht oder mit dem Rad fährt benötigt diesen Anreiz offenbar nicht mehr, weil sie oder er bereits die gesündeste und klimaneutrale Fortbewegungsform gewählt hat.

Welche Pflichten übernehme ich, wenn ich das JobTicket BW bestelle?

Wenn Sie Ihr JobTicket BW bei Ihrem Verkehrs- bzw. Tarifverbund abbestellen oder wenn Sie es selbst dauerhaft nicht mehr nutzen, dann sind Sie verpflichtet, Ihre Bezüge bzw. Gehalt zahlende Stelle zu unterrichten. Dies brauchen Sie nicht zu machen, wenn Ihr Verkehrs- bzw. Tarifverbund im Online-Verfahren arbeitet (siehe Seite 2). Darüber hinaus leiten sich aus dem Erwerb des bezuschussten JobTicket BW keine Pflichten gegenüber dem Land ab.

Wie ist das mit dem Schutz meiner personenbezogenen Daten?

Das Bestellverfahren für das JobTicket BW wurde in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt. ([Merkblatt zum Datenschutz](#))

Wer hat sich das JobTicket BW eigentlich ausgedacht?

Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung vom 9. Mai 2011 wurde die Absicht festgehalten ein Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten auf die Beamtinnen und Beamte hat sich die Landesregierung mit den Regierungsfractionen darauf geeinigt, zum 1. Januar 2016 in ein bezuschusstes Jobticket einzusteigen. Die Konzeption und Gestaltung des JobTicket BW liegt federführend beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Verwirklicht wurde das JobTicket BW gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, den 22 Tarif- und Verkehrsverbänden sowie der Deutschen Bahn AG. Baden-Württemberg ist das erste der 16 Länder, das für seine Beschäftigten ein bezuschusstes Jobticket flächendeckend einführt.

Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen zum JobTicket BW wenden?

Wenn Sie Fragen *zum Antragsverfahren* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@lbv.bwl.de oder:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Philipp-Reis-Str. 2
70730 Fellbach

Wenn Sie Fragen und Anregungen zum JobTicket BW *allgemein* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@mvi.bwl.de oder:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Hauptstätter Straße 67

70178 Stuttgart

Informationen für Inhaber des DB Job-Ticket:

- **Wie kann ich vom DB Job-Ticket auf das JobTicket BW wechseln?**
Wechseln können Sie vom DB Job-Ticket auf das JobTicket BW indem Sie für den gewünschten Geltungsbeginn (erstmöglichster Gültigkeitsbeginn 1. Januar 2016) eine Neubestellung ausführen. Eine Bestellung ist ab dem 16. November 2015 über das Kundenportal des LBV möglich.
- **Warum muss ich eine Neubestellung ausführen?**
Eine Neubestellung ist wegen der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Zudem ist das JobTicket BW ausschließlich mit einer monatlichen Zahlungsweise erhältlich.
- **Wann erhalte ich mein neues JobTicket BW?**
Die neue Fahrkarte erhalten Sie rechtzeitig vor dem 1. Gültigkeitsbeginn per Post nach Hause zugesandt. Der Versand erfolgt ca. am 20. des Vormonats.
- **Muss ich mein bestehendes Abo wegen meiner ausgeführten Neubestellung kündigen?**
Eine Kündigung Ihres bestehenden Abos ist nicht notwendig. Durch die ausgelöste Neubestellung wird ihr bestehendes Abonnement automatisch zu dem von Ihnen gewünschten Gültigkeitsbeginn der Neubestellung gekündigt. Ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung auf das JobTicket BW entsteht dabei für Sie nicht.
- **Was mache ich mit meiner noch gültigen Fahrkarte?**
Das noch gültige persönliche DB Job-Ticket entsorgen Sie bitte so, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Ein Zurücksenden der Fahrkarte entfällt.
- **Wie erhalte ich mein Geld zurück, wenn ich mein DB Job-Ticket mit einer jährlichen Einmalzahlung im Voraus bezahlt habe?**

Den im Voraus zu viel bezahlten Betrag erhalten Sie nach dem Kündigungstermin automatisch zurückerstattet. Es wird lediglich der ermäßigte Abo-Monatskartenpreis für die genutzten Monate in Rechnung gestellt. Für Sie entstehen dabei keine finanziellen Nachteile. Aufgrund der zahlreichen Umstellungen haben Sie bitte dafür Verständnis, wenn die Erstattung nicht zeitnah erfolgen kann.

Informationen für Inhaber des VVS-FirmenTicket:

- **Wie kann ich vom VVS-FirmenTicket auf das JobTicket BW wechseln?**
Wechseln können Sie vom VVS-FirmenTicket auf das JobTicket BW indem Sie für den gewünschten Geltungsbeginn (erstmöglichster Gültigkeitsbeginn 1. Januar 2016) eine Neubestellung ausführen. Eine Bestellung ist ab dem 16. November 2015 über das Kundenportal des LBV möglich.
- **Warum muss ich eine Neubestellung ausführen?**
Auch aufgrund des neuen Abbuchungsbetrags und der monatlichen Zahlweise ist eine Neubestellung wegen der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Durch den neuen Vertrag (gültig zum 01.01.2016) werden alle JobTicket BW im Bereich des VVS direkt als polygoCard (eTicket) ausgegeben. Mit dieser neuen Karte können Sie weitere Zusatzleistungen und Services nutzen. Informationen erhalten Sie unter www.mypolygo.de.
- **Wann erhalte ich mein neues JobTicket BW?**
Die neue polygoCard (eTicket) erhalten Sie rechtzeitig vor dem 1. Gültigkeitsbeginn per Post nach Hause zugesandt. Der Versand erfolgt ca. am 20. des Vormonats.
- **Muss ich mein bestehendes Abo wegen meiner ausgeführten Neubestellung kündigen?**
Eine Kündigung Ihres bestehenden Abos ist nicht notwendig. Durch die ausgelöste Neubestellung wird ihr bestehendes Abonnement automatisch zu dem von Ihnen gewünschten Gültigkeitsbeginn der Neubestellung gekündigt. Ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung auf das JobTicket BW entsteht dabei für Sie nicht.
- **Was mache ich mit meiner noch gültigen Wertmarke?**
Inhaber eines **persönlichen** Tickets entsorgen Ihre noch gültige Wertmarke, so dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Ein Zurücksenden der Wertmarke entfällt. Inhaber eines VVS-FirmenTicket **Plus Abos (übertragbar)** senden die Wertmarke bis zum 05. des Folgemonats an das Abo-Center zurück.
- **Wie erhalte ich mein Geld zurück, wenn ich mein VVS-FirmenTicket mit einer jährlichen Einmalzahlung im Voraus bezahlt habe?**
Inhaber eines persönlichen VVS-FirmenTickets erhalten die Gutschrift des im Voraus zu viel bezahlten Betrages nach dem Kündigungstermin automatisch zurückerstattet.

Bei **übertragbaren Abos** wird eine Erstattung erst nach Rückgabe der Wertmarke im Abo-Center ausbezahlt. Es wird lediglich der ermäßigte Abo-Monatskartenpreis für die genutzten Monate in Rechnung gestellt. Für Sie entstehen dabei keine finanziellen Nachteile. Aufgrund der zahlreichen Umstellungen haben Sie bitte dafür Verständnis, wenn die Erstattung nicht zeitnah erfolgen kann.